Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/286

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Dezember 1972 wurde in Brüssel ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten unterzeichnet.

Die Verfahren, die bei der Durchführung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Schutzklauseln zu befolgen sind, sind im Vertrag selbst festgelegt.

Dagegen müssen die Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Schutzklausel anzuwenden ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus beschließen, auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten die Schutzmaßnahmen anzuwenden, die sich die Gemeinschaft in Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten – nachstehend „Abkommen" genannt – vorbehalten hat. Insbesondere können die der Arabischen Republik Ägypten von der Gemeinschaft gewährten Zoll- und sonstigen Zugeständnisse vorübergehend ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

   Die Schutzmaßnahmen werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Wurde die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, so entscheidet sie darüber binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

2. Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Anwendung des Artikels 1 kann die Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, zur Beseitigung der in Artikel 12 des Abkommens genannten Störungen oder Schwierigkeiten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

   Diese Maßnahmen sowie die Entscheidung der Kommission werden allen Mitgliedstaaten notifiziert.

2. In dringenden Fällen können der oder die betroffenen Mitgliedstaaten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen einführen. Sie teilen dies unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

   Die Kommission entscheidet im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und innerhalb einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen nach der

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

in Unterabsatz 1 vorgesehenen Notifizierung, ob die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

   Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 2 getroffen hat, den Rat damit befaßt. Die Aussetzung endet am dreißigsten Tag, nach dem der Rat befaßt worden ist, wenn dieser die Entscheidung der Kommission inzwischen nicht geändert oder aufgehoben hat.

4. Bei der Anwendung dieses Artikels sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Artikel 3

1. Bevor die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Anwendung von Schutzmaßnahmen beschließt, einen Mitgliedstaat zu solchen Maßnahmen ermächtigt oder sich zu den von dem oder den betroffenen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 äußert, nimmt sie Konsultationen vor.

2. Diese Konsultationen finden im Rahmen eines beratenden Ausschusses statt, der sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

3. Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Mitgliedstaaten so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben mit.

Artikel 4

Die Artikel 1 und 2 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 108 und 109, vorgesehenen Schutzklauseln nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

Artikel 5

Diese Verordnung steht der vollständigen Anwendung der Verordnung über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nicht entgegen. Artikel 2 gilt nicht für die unter diese Verordnungen fallenden Erzeugnisse.

Artikel 6

Die in Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Mitteilung der Gemeinschaft an den Gemischten Ausschuß wird von der Kommission vorgenommen.

Artikel 7

Die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 2 und 3 gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Bis zu diesem Zeitpunkt beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die vorzunehmenden Anpassungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schu 4/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Das mit der Arabischen Republik Ägypten ausgehandelte Abkommen sieht in seinem Artikel 12 die Möglichkeit für die Vertragspartner vor, im Falle von Schwierigkeiten Schutzmaßnahmen anzuwenden.

2. Der beiliegende Vorschlag einer Verordnung bezweckt die Festsetzung der Modalitäten, unter denen die vorgenannte Klausel für die Gemeinschaft durchgeführt würde.